

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 5 (1829)
Heft: 4

Artikel: Antwort des Herausgebers
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Antwort des Herausgebers.

In Betreff des von mir unter'm 7ten dies verlangten weitern Aufschlusses über einen Artikel in der letzten Nummer des Monatsblattes muß ich Sie auf das „Handbuch des schweizerischen Staats-Rechts, herausgegeben vom Herrn Staatsrath Usteri, 2te, vermehrte Auflage, Aarau 1821.“ verweisen, wo die — von Trogen den 28. Brachmonat 1814 aus datirte Verfassung von Appenzell-Außerrhoden, — ich glaube auf der 336sten und 337sten Seite abgedruckt steht. Dort finden Sie, daß die Nicht-Uebereinstimmung der wirklichen mit der eingereichten Verfassung allerdings in sehr wesentlichen Punkten besteht, indem die letztere das Recht, außerordentliche Landgemeinden zu veranstalten, ganz gegen den 2ten Artikel im Landbuch ausschließend dem großen Rath überträgt, so wie denn auch das genau damit zusammenhängende Recht der Kirchhören, sich nach Belieben zu versammeln, erst noch von der Erlaubniß eines der 4 Standeshäupter abhängig gemacht wird. Das letztere scheint jedoch vom Jahr 1762 an, da die Geistlichkeit bei Anlaß der Absetzung eines ihrer Mitglieder sich bei der Obrigkeit beschwerte, und diese dann in so weit nachgab, als in Zukunft sich ohne Bewilligung eines Standeshaupts keine Kirchhöre mehr versammeln dürfe, wirklich geübt worden zu sein.

Da ich übrigens der Ueberzeugung lebe, daß ein uraltes Unrecht kein Recht begründe, und das Landbuch von einer solchen Beschränkung der Kirchhören so wenig als der Landsgemeinden etwas weiß, so gehört nach meiner Ansicht, auch dieser Artikel allerdings zu den unwahren und falschen, die, wie gesagt, berichtigt werden sollten. Warum dieses bis jetzt unterblieb, weiß ich nicht, wohl aber weiß ich, und die neuesten Ereignisse bestätigen es, daß jedes, auf Ehre und Wohl des Vaterlandes Bezug habende Begehren, komme es von welcher Seite und aus welchem Munde es wolle, bei unserer Obrigkeit eine gute Aufnahme findet, und wo immer

möglich in Ausführung gebracht wird. Hierauf sich stützend und im Gefühl der dem Vaterlande schuldigen Pflicht, wird — wie man mich versicherte — an dem im Brachmonat abzuhaltenden Instruktions-Rath, ein oder mehrere Mitglieder desselben die Motion machen, daß der diesjährige Gesandte an die Tagung beauftragt werden möchte, die angeführte, im Eidgenöss. Archiv liegende Verfassungs-Urkunde auszufordern, damit dieselbe in die gehörige Ordnung gestellt werden könne.

546635

Ueber Uebervölkerung, Armentaren, Versorgungs-Anstalten, Wohlleben, Wohlstand, Heirathen und Gewerbsfleiß.

(Beschluß.)

Es soll jeder Landmann frei sein, d. h. er kann frei zu jedem Gebrauche über seine geistigen und körperlichen Kräfte verfügen, insofern er die Rechte Anderer nicht kränkt. Nun ist kein Eigenthum ohne ein Recht auf seinen Gebrauch zu rechtlichen Zwecken denkbar, es gibt kein Eigenthum, ohne ein ausschließliches Recht für seinen Gebrauch, ist es denn nicht ein Eingriff in die Fundamental-Gesetze jeder Gesellschaft, wenn Einige sich Genüssen hingeben, deren Folgen aus dem Eigenthum der Uebrigen bestritten werden sollen? Wer seine Freuden nicht bezahlen kann, der genieße nicht auf Kosten anderer Leute. Der Staat hat keine Verpflichtung auf seine Rechnung für die Befriedigung thierischer Triebe zu sorgen, die sich der Herrschaft der Vernunft und der Gesetze entziehen.

Vielfältig wird aus der Organisation der Armen — die bekanntlich weder ätherischer noch massiver als die aller Adamiten ist — der Grund hergeleitet, daß sie eben so gut für den heiligen Bestand als die Vermöglichern geschaffen